

Leistungsvereinbarung

zwischen

**Gesellschaft zur zentralen Organisation von
Dienstleistungen der Gemeinden
des Bezirks Andelfingen (Gesellschaft der Gemeinden)** (Leistungsbestellerin)
vertreten durch Geschäftsführung

und

**dem Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB)
Region Andelfingen-Winterthur** (Leistungserbringerin)
vertreten durch Geschäftsführer Region Andelfingen-Winterthur und Gesamtleiter Zentrum
Breitenstein

Gegenstand der Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung regelt den Inhalt, den Umfang, die Qualität und die Abgeltung der Leistungen, die das AJB als Leistungserbringerin im Auftrag der Gesellschaft der Gemeinden erbringt, sowie die von der Gesellschaft der Gemeinden zu gewährleistenden Rahmenbedingungen.

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen.....	3
2. Leistung.....	3
2.1. Mandatsführung nach Kindes- und Erwachsenenschutzrecht KESR (Berufsbeistandschaften)	3
2.2. Persönliche Hilfe nach Sozialhilfegesetz SHG	3
2.3. Suchtberatung	3
2.4. Suchtprävention.....	3
2.5. Jugendarbeit.....	3
2.6. Ferienprogramm	4
3. Versorgungsgebiet	4
4. Qualitative Vorgaben zur Leistungserbringung	4
5. Aufgaben der Leistungsbestellerin.....	4
6. Controlling zur Erfüllung der Leistungsvereinbarung.....	4
7. Einbindung der Gemeinden in die Leistungsgestaltung	5
7.1. Suchtprävention ist auch Aufgabe der Schulen.....	5
7.2. Jugendpolitik ist Aufgabe der Gemeinde.....	5
8. Zuständigkeiten und Ansprechstellen	6
9. Abgeltung der Leistungen, Rechnungsstellung und -bezahlung.....	6
9.1. Abgeltung nach effektivem Aufwand	6
9.2. Abgeltung pauschal	6
9.3. Budget und Akontozahlungen	6
9.4. Abrechnung	7
9.5. Rechnungsstellung an die Gemeinden	7
9.6. Revision.....	7
10. Öffentlichkeitsarbeit	7
11. Datenschutz	7
12. Haftung.....	7
13. Konfliktregelung.....	8
14. Schlussbestimmungen.....	8
14.1. Ersatz von Verträgen.....	8
14.2. Inkrafttreten, Vereinbarungsdauer	8
14.3. Änderungen	8
14.4. Kündigung.....	8
Anhang 1.....	10
Anhang 2.....	11

LEISTUNGSVEREINBARUNG

1. Grundlagen

Die Leistungsvereinbarung basiert auf folgenden Grundlagen:

- a) § 17 lit. d Kinder und Jugendhilfegesetz (KJHG; LS 852.1) vom 14. März 2011 in Verbindung mit § 4 und § 11 Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV; LS 852.11).
- b) Zusammenarbeitsvertrag (Gesellschaftsvertrag) der Politischen Gemeinden des Bezirkes Andelfingen vom 6. Juni 2013.

2. Leistung

Die Leistungsbestellerin (Gesellschaft der Gemeinden) beauftragt die Leistungserbringerin (AJB) mit der Führung der Dienstleistungen der Gemeinden des Bezirkes Andelfingen im „Zentrum Breitenstein“ in Andelfingen. Die nachfolgend explizit aufgezählten Leistungen beinhalten auch die damit verbundenen Aufgaben der Führung, Koordination, Administration und Öffentlichkeitsarbeit des Zentrums Breitenstein.

2.1. Mandatsführung nach Kindes- und Erwachsenenschutzrecht KESR
(Berufsbeistandschaften)

2.2. Persönliche Hilfe nach Sozialhilfegesetz SHG

2.3. Suchtberatung

- Öffentlichkeitsarbeit, Information über Suchtmittelkonsum (Risiken und Handlungsmöglichkeiten)
- Beratung und Therapie von jugendlichen und erwachsenen Personen mit einem problematischen Suchtmittelkonsum oder Suchtmittelabhängigkeit
- Beratung von Eltern im Umgang mit dem Suchtmittelkonsum ihrer Jugendlichen
- Beratung von Angehörigen

2.4. Suchtprävention

- Umsetzung von Suchtprävention an Schulen (Volksschulen, Berufs- und Mittelschulen in Winterthur gemäss Vereinbarung)
- Umsetzung von gemeindeorientierter Suchtprävention für verschiedene Zielgruppen (Sport, Heime, Behördenschulungen und -information etc.)

2.5. Jugendarbeit

- Betreiben von Jugendtreffs (in von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Infrastruktur)
- Angebot von aufsuchender Jugendarbeit
- Veranstaltungen und Projekte
- Frühintervention: Schulung von Treffleitenden und Vernetzung mit Beratungsstellen

2.6. Ferienprogramm

Veranstaltungs- und Kursprogramm zur aktiven Gestaltung der Freizeit für Kinder und Jugendliche in den Schulferien (Frühlings-, Sommer- und Herbstferien)

3. Versorgungsgebiet

Die Versorgung umfasst die von der Leistungsbestellerin verbindlich mitgeteilten Gemeinden insbesondere des Bezirkes Andelfingen hinsichtlich der von ihnen bestellten Leistungen. In Anhang 1 zu dieser LV werden die gemäss Ziffer 2 von der Leistungsbestellerin bestellten Leistungen je Gemeinde festgehalten.

4. Qualitative Vorgaben zur Leistungserbringung

Zur Erbringung der vereinbarten Leistungen gelten folgende qualitativen Vorgaben:

- Für alle Abteilungen ist das Leitbild des Zentrums Breitenstein verbindlich.
- Die beschriebenen Leistungen werden nach anerkannten Kriterien der entsprechenden Fachdisziplin erbracht.
- Die Mitarbeitenden der Fachabteilungen verfügen über einen einschlägigen Abschluss und Zusatzausbildungen bzw. Weiterbildungen gemäss Stellenprofil.

5. Aufgaben der Leistungsbestellerin

Aufgaben der Leistungsbestellerin:

- Die Leistungsbestellerin ermittelt den Bedarf an Leistungen und bestellt diesen im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung.
- Sie überprüft die Leistungserbringung gemäss Ziffer 6.
- Sie nimmt Rückmeldungen und Anliegen der Gemeinden und der Bevölkerung hinsichtlich der Leistungsvereinbarung auf.
- Sie stellt die Abgeltung der Leistungen gemäss Ziffer 10 sicher.

6. Controlling zur Erfüllung der Leistungsvereinbarung

Die Vertretungen der Leistungsbestellerin und der Leistungserbringerin führen jährlich mindestens vier Steuerungskonferenzen betreffend die Erfüllung der Leistungsvereinbarung durch. Anlässlich dieser Gespräche werden Rückmeldungen und Anliegen von Seiten der Gesellschaftsgemeinden und von Seiten der Leistungserbringerin eingebracht und diskutiert. Bei Bedarf werden Massnahmen zur Optimierung der Leistungserfüllung für das laufende oder für das folgende Vertragsjahr vereinbart.

Im Rahmen der untenstehenden Quartalsplanung wird gemeinsam das Jahresprogramm erstellt.

Quartalsreporting	Leistungserbringerin	Leistungsbestellerin
Januar	<ul style="list-style-type: none"> – Reporting 4. Quartal Vorjahr – Rechnungsabschluss Vorjahr (prov.) 	Voraussichtliche Leistungsbestellung Folgejahr
April	<ul style="list-style-type: none"> – Jahresbericht zur Leistungserbringung Vorjahr (qualitativ und quantitativ) – Rechnungsabschluss Vorjahr (def.) – Leistungsofferte mit Budget Folgejahr – Reporting 1. Quartal Laufjahr 	
Juni	<ul style="list-style-type: none"> – Reporting 2. Quartal Laufjahr – Definitives Budget Folgejahr 	– Definitive Leistungsbestellung Folgejahr (inkl. Abnahme Budget)
Oktober	Reporting 3. Quartal Laufjahr	

7. Einbindung der Gemeinden in die Leistungsgestaltung

7.1. Suchtprävention ist auch Aufgabe der Schulen

Die Schulen treten nicht direkt als Leistungsbesteller auf. Die Anliegen der Schulen werden von der Leistungsbestellerin abgeholt und in die jeweiligen Vertragsverhandlungen eingebracht. Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, die Möglichkeiten der Schulen in der Suchtprävention zu nutzen und die Schulleitungen- und Schulbehörden im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung zu unterstützen.

7.2. Jugendpolitik ist Aufgabe der Gemeinde

Jede Gemeinde bleibt in der Verantwortung, die Probleme und Herausforderungen in ihrem Gebiet zu erkennen, entsprechende Leistungen bereitzustellen und Ressourcen für die Bedürfnisse der Jugend zu erschliessen und zugänglich zu machen (z.B. Aufenthaltsorte, Infrastrukturen usw.). Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, den Kontakt mit den Vertragsgemeinden und ihren für die Jugendpolitik zuständigen Gemeinderäte und Verwaltungsangestellten im Rahmen der Jugendarbeit zu pflegen und die Gemeinden in ihrer Jugendpolitik im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung zu unterstützen.

8. Zuständigkeiten und Ansprechstellen

Ansprechstellen auf Seiten der Vertragspartner sind:

Inhalt	Ansprechpartner Leistungsbestellerin	Ansprechpartner Leistungserbringerin
Generelle Fragen im Zusammenhang mit der Leistungsvereinbarung	Steuerungskonferenz	
Controlling und Reporting	Steuerungskonferenz	
Öffentlichkeitsarbeit	Geschäftsführung	Gesamtleiter, Geschäftsführer Region oder Amtschef (gem. Kompetenzordnung)

9. Abgeltung der Leistungen, Rechnungsstellung und -bezahlung

9.1. Abgeltung nach effektivem Aufwand

Die Abgeltung der von der Leistungserbringerin erbrachten Leistungen erfolgt nach effektiven Kosten und beträgt höchstens 115% des genehmigten Budgetwertes je nachstehend aufgeführte Leistungsbereiche:

- Mandatsführung nach KESR
- Persönliche Hilfe nach SHG
- Suchtberatung
- Suchtprävention
- Ferienprogramm

9.2. Abgeltung pauschal

Die Abgeltung der von der Leistungserbringerin erbrachten Leistungen im Bereich Jugendarbeit erfolgt pauschal nach Massgabe der in Anhang 2 aufgeführten Tarife.

9.3. Budget und Akontozahlungen

Die Leistungserbringerin teilt der Leistungsbestellerin die Budget- und Pauschalwerte für das Folgejahr bis 30. April mit. Die Leistungsbestellerin genehmigt das Budget und Pauschalen bis 30. Juni und leistet im Folgejahr Akontozahlungen im Umfang von je 50 % der Budget und Pauschalwerte per 31. Januar und per 31. Juli.

9.4. Abrechnung

Die Leistungserbringerin erstellt je Leistungsbereich gem. Ziffer 2 und Rechnungsjahr eine Abrechnung. Die Abrechnung (Rechnungsstellung) des Rechnungsjahres erfolgt bis 30. Juni des Folgejahres.

9.5. Rechnungsstellung an die Gemeinden

Auf Wunsch der Leistungsbestellerin erfolgt eine differenzierte Rechnungsstellung an die Gemeinden für die Leistungen der einzelnen Abteilungen gemäss Verteilschlüssel der Leistungsbestellerin.

9.6. Revision

Die Kontrolle des Zahlungsverkehrs und der Rechnungsführung für Aufträge der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) ist Aufgabe der zuständigen KESB.

Die Leistungsbestellerin beauftragt die Finanzkontrolle des Kantons Zürich mit der Prüfung der Leistungsabrechnungen und entschädigt diese auf eigene Rechnung.

10. Öffentlichkeitsarbeit

Es gilt der Grundsatz, dass sich die Vertragspartner hinsichtlich der Erfüllung der Leistungsvereinbarung über alle relevanten Ereignisse direkt informieren.

Die Leistungserbringerin ist zuständig für den Medienauftritt bezüglich der Dienstleistungen der Gemeinden des Bezirkes Andelfingen im „Zentrum Breitenstein“. Mit Bezug auf die Veröffentlichung von wichtigen und / oder politisch heiklen Informationen holt sie vorgängig das Einverständnis der Leistungsbestellerin ein. Die Gemeinden ihrerseits machen das Angebot des Zentrums Breitenstein in geeigneter Weise auf ihnen zur Verfügung stehenden Kanälen (Webseite, Gemeindemitteilungsblätter etc.) der Bevölkerung bekannt. Die Leistungserbringerin stellt entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung.

11. Datenschutz

Die Bearbeitung und der Austausch der für die Aufgabenerfüllung notwendigen und erforderlichen Personendaten im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung erfolgt gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG). Personendaten, die den Teilnehmenden der Steuerungskonferenz bekannt gemacht werden, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht weitergegeben werden.

12. Haftung

Gestützt auf Art. 46 der Kantonsverfassung (LS 101) haftet der Kanton für Schäden, die seine Angestellten Dritten zufügen gemäss Haftungsgesetz (LS 170.1). Das AJB ist dafür besorgt, dass die Finanzdirektion die zugunsten der Bezirksjugendsekretariate im Bereich der

Kinder- und Jugendhilfe abgeschlossene Vermögensversicherung (Haftpflicht) auf die Mitarbeitenden des Zentrums Breitenstein, die die Leistungen nach dieser Vereinbarung erbringen, ausdehnt.

13. Konfliktregelung

Die Parteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten über die Interpretation und Anwendung dieser Leistungsvereinbarung und über sonstige Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ergeben, vor der Beschreitung des Rechtswegs aktiv eine einvernehmliche Lösung zu suchen.

Können Konflikte nicht einvernehmlich beigelegt werden, können die Vertragsparteien gemäss § 81 lit. b Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG) beim Verwaltungsgericht verwaltungsrechtliche Klage einreichen.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Ersatz von Verträgen

Diese Leistungsvereinbarung ersetzt die bisherige Leistungsvereinbarung vom August 2013 zwischen der Gesellschaft der Gemeinden (GdG) Andelfingen und dem Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB).

14.2. Inkrafttreten, Vereinbarungsdauer

Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und gilt unbefristet.

14.3. Änderungen

Änderungen dieser Leistungsvereinbarung sind im gegenseitigen Einverständnis der Parteien jederzeit möglich. Sie bedürfen der Schriftlichkeit.

14.4. Kündigung

Diese Vereinbarung ist mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils auf Ende Dezember kündbar. Im Falle einer Kündigung gilt für das letzte Betriebsjahr die letzte vereinbarte Leistungsbestellung inkl. Budget für ein weiteres Jahr (Status quo).

Unterzeichnung

**Genehmigt durch die Gesellschaft zur zentralen Organisation von Dienstleistungen
der Gemeinden des Bezirkes Andelfingen an der Gesellschafterversammlung vom
28. Juni 2017**

Ort, Datum

Barbara Nägeli, Präsidentin

Mirjam Hartmann, Sekretärin

Amt für Jugend und Berufsberatung Region Andelfingen / Winterthur

Ort, Datum

Martin Wiggli
Geschäftsführer

Matthias Huber
Gesamtleiter Zentrum Breitenstein

Genehmigt:

Amt für Jugend und Berufsberatung

Ort, Datum

André Woodtli, Amtschef

Anhang 1

Beteiligung der Politischen Gemeinden in den einzelnen Bereichen (definitive Leistungsbestellung 2017)

Gemeinde	Datum	Einwohner	KESR		Sozialdienst f. Erw.		Sucht-beratung	Sucht-prävention	Jugendarbeit		Ferienprogramm
			Bedarf	Fälle	Bedarf	Fälle			Treffbetriebe	Mobile JUA	
									Anz. Treffs	Std./Woche	
Adlikon	24.05.2016	662	x	2	x	1	x	-	-	-	x
Andelfingen	10.05.2016	2'168	x	10	x	2	x	-	-	-	x
Benken	10.05.2016	859	x	2	0	0	x	-	-	-	x
Berg am Irchel	09.05.2016	567	x	2	0	0	x	-	-	-	x
Buch am Irchel	03.05.2016	961	x	0	0	0	x	-	-	-	x
Dachsen	03.06.2016	1'986	x	8	0	0	x	-	-	-	x
Dorf	18.05.2016	627	x	3	0	0	x	-	-	-	x
Feuerthalen	09.05.2016	3'516	x	20	0	0	x	-	-	-	x
Flaach	16.05.2016	1'357	x	5	0	0	x	-	-	-	x
Flurlingen	13.05.2016	1'437	x	0	0	0	x	-	-	-	x
Henggart	26.05.2016	2'250	x	10	x	1	x	-	-	-	x
Humlikon	30.05.2016	504	x	0	x	0	x	-	-	-	x
Kleinandelfingen	02.06.2016	2'068	x	5	x	1	x	-	-	-	x
Laufen-Uhwiesen	10.05.2016	1'639	x	4	x	1	x	1	-	-	x
Marthalen	13.05.2016	1'950	x	11	x	1	x	1	-	-	x
Oberstammheim	24.05.2016	1'173	x	3	0	0	x	-	-	-	x
Ossingen	03.05.2016	1'422	x	4	0	0	x	-	-	-	x
Rheinau	17.05.2016	1'303	x	8	x	3	x	-	-	-	x
Thalheim an der Thur	03.05.2016	916	x	2	0	0	x	-	-	-	x
Trüllikon	10.05.2016	1'024	x	5	0	0	x	-	-	-	x
Truttikon	11.05.2016	473	x	2	0	0	x	-	-	-	x
Unterstammheim	12.05.2016	923	x	4	0	0	x	-	-	-	x
Volken	15.05.2016	339	x	0	0	0	x	-	-	-	x
Waltalingen	18.05.2016	675	x	4	0	0	x	-	-	-	x
Ergebnis		30'799	24	114	8	10	24	24	2	0	24
				Einwohner	12'544						

Anhang 2

Daten- und Tarifblatt Jugendarbeit

Jugendarbeit	
Kurzbeschreibung	<p>Die Jugendarbeit führt Jugendtreffs für Jugendliche ab der 6. Klasse bis zum Schulaustritt. Sie bietet auf Wunsch Unterstützung an zum Umgang mit Nutzungskonflikten im öffentlichen Raum.</p> <p>Jugendliche werden bedarfsgerecht in der Realisierung von eigenen Freizeitprojekten unterstützt.</p> <p>Die Jugendarbeit vermittelt wo notwendig weitere Unterstützungs- respektive Beratungsleistungen für Jugendliche in Problemlagen.</p>
Gesetzliche Grundlagen	Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG)
Subventionen	keine
Produkte	<p>Führen von Jugendtreffs in den Gemeinden</p> <p>Organisation Sportnacht (oder ähnliche Veranstaltung) (<i>Dauer 3 Stunden, Begleitung durch zwei Personen</i>)</p> <p>Rundgang (<i>2 Personen - 2 h</i>) mit Kurzbericht : <i>Paket à 10 Rundgänge</i></p> <p>Durchführung Runder Tisch zu Konfliktthemen im öffentlichen Raum (inkl. Vor- und Nachbereitung): (<i>4 Stunden Durchführung, 2 Moderatoren / Vorbereitungssitzung mit Auftraggebern: 2 Stunden / 1 Person</i>))</p> <p>Begleitung selbständige Raumbenützung durch Jugendlichen-Gruppe</p> <p><i>Sitzung monatlich mit Benutzergruppe 2h</i></p> <p><i>Besuche ca. 20 Mal pro Jahr.</i></p>
Q-Standards / Konzepte	<i>Konzept Jugendarbeit</i>
Kosten	<p>Führen eines Treffs (4h / 1 Treffeiter TL):</p> <ul style="list-style-type: none">- pro grosser Treff: <u>54'000.00</u>- pro kleiner Treff: <u>30'500.00</u> <p>zusätzlicher TL: <u>13'000.00</u></p> <p>zusätzliche 4h Öffnungszeiten: <u>13'000.00</u></p> <p>Zusatzmodule:</p> <ol style="list-style-type: none">1) Organisation Sportnacht (oder ähnliche Veranstaltung) (<i>Dauer 3 Stunden, Begleitung durch zwei Personen</i>): <u>1400.00</u>2) Rundgang (<i>2 Personen - 2 h</i>) mit Kurzbericht : <i>Paket à 10 Rundgänge</i>: <u>9250.00</u>3) Runder Tisch: <i>4 Stunden Durchführung, 2 Moderatoren / Vorbereitungssitzung mit Auftraggebern: 1 Stunde / 1 Person</i>: <u>2000.00</u>4) Begleitung selbständige Raumbenützung durch Jugendlichen-Gruppe <p><i>Sitzung monatlich mit Benutzergruppe 10 mal jährlich à 2h</i></p> <p><i>Besuche ca. 20 Mal jährlich à 1 Stunde</i>: <u>9250.00</u></p>